Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Praxisübergabe in gesperrten Planungsbereichen

Wissenswertes zum Nachbesetzungsverfahren

Endet die Zulassung eines Vertragsarztes / Vertragspsychotherapeuten in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung und soll die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden, entscheidet zunächst der Zulassungsausschuss auf Antrag des Praxisabgebers, ob überhaupt ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt wird. Geregelt ist das in § 103 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

> Der Zulassungsausschuss kann den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Hat der Landesausschuss im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellt, dass der Versorgungsgrad im betroffenen Planungsbereich 140 Prozent und mehr beträgt, soll der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.

Was der Zulassungsausschuss bei seiner Ausschreibungsentscheidung berücksichtigt

Bei der Ausschreibungsentscheidung spielen verschiedene Aspekte eine Rolle: Besteht überhaupt eine fortführungsfähige Praxis mit einem ausreichendem Praxissubstrat? Soll eine laufende Praxis – nicht nur die Patientenkartei – fortgeführt werden? Ist ein ausreichender Patientenstamm zur Übergabe vorhanden? Wie stellen sich die Altersstruktur, die räumliche Verteilung und die Praxisauslastung der Gebietskollegen des abgebenden Arztes oder Psychotherapeuten dar usw.? Der Zulassungsausschuss beurteilt immer den konkreten Einzelfall.

> Der Zulassungsausschuss hat bei einem Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens auch zu berücksichtigen, ob der Bewerber ein Ehegatte, Lebenspartner i.S. LebensPartG, Kind, angestellter Arzt / Psychotherapeut des Vertragsarztes / Vertragspsychotherapeuten oder Partner der Berufsausübungsgemeinschaft ist (sog. Privilegierung). Das Anstellungsverhältnis bzw. der gemeinschaftliche Betrieb der Praxis muss allerdings mindestens drei Jahre bestanden haben.

Ablauf des Nachbesetzungsverfahrens

Als Praxisabgeber müssen Sie zunächst einen Antrag zur Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens beim Zulassungsausschuss stellen. Die Antragsformulare finden Sie hier:

- Ärzte: *www.kvbawue.de/zulassung-formulare-aerzte*
- Psychotherapeuten: *www.kvbawue.de/zulassung-formulare-psychotherapeuten*

Da für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf verschiedene Fristen zu beachten sind, sollte ein solcher Antrag in der Regel **neun bis zwölf Monate vor dem beabsichtigten Praxisaufgabezeitpunkt** gestellt werden.

Lehnt der Zulassungsausschuss die Ausschreibung aus Versorgungsgründen ab, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem ausscheidenden Vertragsarzt / Vertragspsychotherapeut eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts der Praxis zu zahlen.

Hat der Zulassungsausschuss die Nachbesetzung genehmigt, schreibt die KVBW den Vertragsarztsitz für einen Monat auf ihrer Homepage (*www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/ausgeschriebene-praxissitze*) öffentlich aus. Innerhalb dieses Monats müssen sich die niederlassungswilligen Ärzte / Psychotherapeuten bei der KVBW bewerben. Damit sollen alle niederlassungswillige Ärzten / Psychotherapeuten Chancengleichheit erhalten.

Die Ausschreibungsgenehmigung gilt in der Regel für einen Prognosezeitraum von sechs Monaten. Bewirbt sich niemand auf die Ausschreibung, kann die Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraumes maximal zweimal wiederholt werden. Das geschieht von Amts wegen. Bewirbt sich innerhalb dieser sechs Monate niemand, endet das Nachbesetzungsverfahren durch Zeitablauf. In diesem Fall sollte die erneute Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens beim Zulassungsausschuss beantragt werden.

Eigene Vermittlungsaktivitäten des Praxisabgebers wichtig

Der Praxisabgeber kann und sollte zusätzlich zur Ausschreibung eigene Vermittlungsaktivitäten einleiten, bspw. über die Praxisbörse der KVBW (*www.kvbawue.de/praxis/boersen/inserieren*) oder Anzeigen in den Publikationen der Fachgesellschaften. Es sollten persönliche Kontakte genutzt werden (Berufskollegen, Kliniken, Fortbildungsveranstaltungen oder Stammtische, Qualitätszirkel, Patientenkartei, Bürgermeister der Gemeinde u. ä.). Und auch die gegebenenfalls sogar geförderte Weiterbildung von Ärzten kann eine Möglichkeit sein, diese als Nachfolger aufzubauen.

Bewerberliste und Verhandlungen zum Abschluss eines Praxisübernahmevertrages

Sämtliche Bewerber werden von der KVBW in einer Bewerberliste erfasst, die dem Praxisabgeber nach Ablauf der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt wird, damit Verhandlungen zum Abschluss eines Praxisübernahmevertrages aufgenommen werden können. Der Praxisabgeber muss mit allen Bewerbern Übernahmeverhandlungen führen sowie seine Übergabebedingungen gleichbleibend offenlegen. Häufig kommen die Bewerber aber auch schon von sich aus auf den abgebenden Vertragsarzt / Vertragspsychotherapeuten zu, sofern mit dem Formular zur Einleitung des Nachbesetzungsverfahrens das Einverständnis erteilt wurde, die Kontaktdaten an die Bewerber weiterzugeben.

Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung des Praxisnachfolgers

Kann sich ein Bewerber / können sich die Bewerber die Praxisnachfolge vorstellen, stellt er / stellen sie in der Folge den Zulassungsantrag beim Zulassungsausschuss. Haben sich mehrere Interessenten beworben, hat der Zulassungsausschuss – nicht der Praxisinhaber oder seine Erben – den geeignetsten Bewerber auszuwählen.

Dabei sind die in § 103 Abs. 4 - 6 SGB V vorgegebenen Kriterien zu berücksichtigen (fachliche Eignung, Approbationsalter, Dauer der ausgeübten ärztlichen Tätigkeit, Eintragung in die bei der KVBW geführte Warteliste, Schaffung von Barrierefreiheit usw.).

Berücksichtigt wird auch, ob der Bewerber Ehegatte, Kind oder Lebenspartner des Abgebers oder ein für diese Praxis vom Zulassungsausschuss genehmigter angestellter Arzt bzw. Partner der Berufsausübungsgemeinschaft ist. Und schließlich sind auch die Interessen der in der Berufsausübungsgemeinschaft verbleibenden Partner angemessen zu berücksichtigen. Unabdingbar für den Bewerber ist der Wille zur Fortführung der konkreten Praxis am konkreten Ort. Fehlt es an diesem Fortführungswillen, scheidet eine Praxisfortführung bereits dem Grunde nach aus.

Für ausgeschriebene Hausarztsitze gilt ferner ein Vorrang zu Gunsten von Fachärzten für Allgemeinmedizin.

Natürlich ist auch das Interesse des Abgebers, mit der Veräußerung der Praxis einen Kaufpreis zu erzielen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Allerdings kann dieses Interesse nur bis zur Höhe des Verkehrswertes berücksichtigt werden.

Für die Sitzung des Zulassungsausschusses, in der der Nachfolger dann zugelassen werden soll, muss der Praxisabgeber ferner eine von ihm und dem potentiellen Nachfolger unterzeichnete Praxisübernahmeerklärung einreichen. Die entsprechenden Formulare finden Sie hier:

- Ärzte: *www.kvbawue.de/zulassung-formulare-aerzte*
- Psychotherapeuten: *www.kvbawue.de/zulassung-formulare-psychotherapeuten*

Verzicht auf die Zulassung durch den Praxisabgeber

Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung des Nachfolgers und stellt den Verzicht auf die Zulassung des Praxisabgebers fest. Ohne diesen Verzicht kann in gesperrten Planungsbereichen eine Nachfolgezulassung nicht erteilt werden. Achtung: Der Verzicht auf die Zulassung wird grundsätzlich erst mit Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam – es sei denn, es wird eine gebührenpflichtige Fristverkürzung beantragt.

Alternativen zur klassischen Praxisnachfolge

Es ist im Übrigen auch möglich, einen Versorgungsauftrag auf ein Dreiviertel oder die Hälfte zu beschränken und nur den freiwerdenden Anteil nachzubesetzen. Die obigen Ausführungen zum Nachbesetzungsverfahren, insbesondere zum Erfordernis eines ausreichenden Praxissubstrats und zum Fortführungswillen gelten hierfür ebenso.

Neben der klassischen Praxisnachfolge durch Zulassung kann auch eine andere Praxis oder ein MVZ die ausgeschriebene Praxis mit einem oder mehreren anzustellenden Ärzten fortführen. Dazu bewirbt sich die übernahmewillige Praxis / das übernahmewillige MVZ auf die Ausschreibung und stellt statt eines Zulassungsantrages einen Anstellungsantrag.

Statt die Praxis amtlich ausschreiben zu lassen wäre es aber auch möglich, dass der Praxisabgeber zugunsten seiner Anstellung in einer Praxis / einem MVZ auf seine Zulassung verzichtet. Auch das muss der Zulassungsausschuss genehmigen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 04.05.2016, AZ: B 6 KA 21/15 R) ist dabei allerdings eine mindestens dreijährige Anstellung in dem MVZ oder der anstellenden Praxis erforderlich und zwar im ersten Jahr der Anstellung im Umfang der bisherigen Zulassung. Ab dem zweiten Jahr darf der Anstellungsumfang reduziert werden. Welcher Reduzierungsumfang im Einzelnen zulässig ist, sollte besprochen werden. Die freiwerdenden Anstellungskapazitäten können mit neu anzustellenden Ärzten nachbesetzt werden.

Denkbar ist es beim Zulassungsverzicht zugunsten Anstellung außerdem, dass der Praxisabgeber weiterhin in seiner bisherigen Praxis tätig wird, die nun Zweigpraxis der anstellenden Praxis / des anstellenden MVZ wird. Die Zweigpraxis muss wiederum die Kassenärztliche Vereinigung genehmigen.

Was ist bei der Praxisnachfolge noch zu beachten?

Informieren Sie die Patienten ca. ein Quartal vor dem Übergabezeitpunkt und teilen Sie ihnen mit, dass Sie einen Nachfolger gefunden haben.

Der Praxisabgeber ist rechtlich höchstpersönlich verpflichtet, die Patientenunterlagen aufzubewahren. Möglich ist, dass der Praxisabgeber mit dem Übernehmer neben dem Praxiskaufvertrag auch noch einen Verwahrungsvertrag gemäß §§ 688 ff. BGB über die Patientenunterlagen abschließt (sog. „Zwei-Schränke-Modell“).

Sofern eine gemeinsame Übergangsphase zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer gewünscht ist, kann zum Kennenlernen eines Nachfolgers und zur Einarbeitung eines Praxisnachfolgers durch den bereits ausgeschiedenen Vorgänger jeweils bis zu sechs Monate eine Beschäftigung als Arzt zur Sicherstellung beantragt werden.

Wollen Sie als Praxisabgeber noch als Vertreter tätig werden? Dann lassen Sie sich in unsere Vertreterbörse eintragen: *www.kvbawue.de/vertreterboerse*

Sie haben Fragen oder Beratungsbedarf? Wir sind für Sie da!

Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Praxisübergabe in von Zulassungsbeschränkung betroffenen Planungsbereichen, den Voraussetzungen und Folgen berät die Niederlassungs- und Kooperationsberatung:

- Telefon: 0711/7875-3700
- E-Mail: *kooperationen@kvbawue.de*

Ca. drei Jahre vor der Übergabe ist zudem eine betriebswirtschaftliche Praxisberatung der KVBW zu empfehlen, um eine Orientierungshilfe zum Praxiswert einschließlich einer Praxisanalyse erstellen zu lassen. Die Fachabteilung ist hier zu erreichen:

- Telefon: 0711 7875-3300
- E-Mail: *praxisservice@kvbawue.de*

Häufig gestellte Fragen

- Praxisabgabe: *www.kvbawue.de/praxisabgabe*
- Praxisübernahme: *www.kvbawue.de/praxisuebernahme*